



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.II. Deliberation und Schluß über solche Frage; Academien haben kein Jus, das Instrumentum Pacis zu interpretiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Julius.

feruntur; & per alios plures, tam Instrumenti quam Protocolloꝝ Pacis textus, qui brevitatis causa omittuntur, & Dominis Legatis sat comperti esse creduntur; præcipue innititur; haben, das Jus Episcopale, ex eo Fundamento, daß jeweilen horum locorum Domini die von ihnen angenommene Pfar-Herren ad sua Consistoria, pro Ordinatione & aliis sacerdotalibus actibus, geschickt, pretendirt; Die Beslagte aber locorum Domini, sich nicht allein mit diesen Juribus, sondern auch communi hac apud Doctores sententia: *Quod circa actus liberæ facultatis non detur possessio nec factum possessionis*, geschützet; Und die weil sie ihre angenommene Pfar-Herren, oder an dieses oder an jenes Consistorium geschickt, und, wie zuvor, auch noch suchen können, darum nicht folge, daß sie eben ad unum & idem Consistorium ihre Leute zu senden hätten, auch gar nachdenklich wunderlich und contra mentem Pacem contrahentium scheine, daß, quod Anno 1624. liberæ facultatis fuit, hoc deinde & post eum, ad necessitatem redigatur, & ille, qui anno 1624. in possessione liberæ facultatis fuit, per ipsum Pacis Instrumentum, per quod conservari in ea deberet, hujusmodi possessione, quæ Pacis compositæ basis est, spoliatur; Und daher die Herren Deputati, sonderlich diejenige, die sich plurium Legum, Canonum & Sententiarum, ex quibus constat, quod ea, quæ in mera facultate consistunt, præscriptione non tollantur; nec hac ratione, vel ratio vel factum possessionis, in illis detur: erinnert, nicht wenig angestanden, und damit weder dem Gewissen in so schwer-wichtigen Sachen, weder einigen Menschen, in einer so hochansehnlichen Versammlung, und auf welche das ganze Reich die Augen hat, Unrecht beschehe, sich mit einer Decision, die etwa diversimode aufgenommen werden möchte, nicht beladen wollen;

1649.  
Julius.

Als ist endlich von den Herren Deputirten vor gut und rathsam befunden worden, daß man diese Frage: *An detur possessio circa actus liberæ facultatis?* in die drey Reichs-Räthe kommen, reiflich berathschlagen, und eine rechte Regel, deren nach, die Deputirte in sothanen Fällen sich zu richten, und den punctum Amnestiæ & Graminum zu beschleunigen hätten, formiren lassen solle. Ob nun zwar das Chur-Maynische Reichs-Directorium dergleichen Frage nicht allein vor sich, sondern auch andere, bevorab da hie des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschaften und Gesandte, in geringer Anzahl beysammen, und unter denen gar wenig, so nicht interessirt seyn, und also grosse Partheylichkeit und Trennung inter partium studia zu befahren, oder die absentes, vornehmlich diejenige, die es betreffen würde, mit dergleichen nicht zufrieden seyn, sondern magnas nullitates heut oder morgen vorschlagen möchten, zu hoch erachten, und wenn sie ja nicht auf einen Reichs-Tag gemiesen werden wolte, jedoch zum wenigsten ad aliquot Academias, peritissimos Jure Consultos, & Justitiæ patres, zu ziehen sey, gehalten. Alldieweil jedoch der Herren Deputirten Meynung gefallen, daß man in den 3. Collegiis davon reden, und auf eine Gewisheit dringen solle; Als hat man à parte des Chur-Maynischen Directorii nicht umgehen wollen, dem nach zu kommen, und hiemit besagte Frage fortzusetzen.

## §. II.

Deliberation  
im Fürsten-  
Rath, über  
die vorherste-  
hende Propo-  
sition.

Die Inter-  
pretation des  
Instrumenti  
Pacis steht  
feiner Aca-  
demie zu.

Den 2ten Julii, st. v. wurde über die vorhergehende Frage, deliberirt, und im Fürsten-Rath geschlossen, daß denen Aca-  
demien nicht zukomme, über denen Con-  
stitutionibus Imperii, in specie diesem  
Friedens-Recess, einige Explication oder  
Interpretation zu geben, ja, es wäre sol-  
ches verbotzen; sondern die Interpreta-  
tion, da die vornehmsten, müsse von denen  
Contrahenten geschehen; Weil nun sol-

ches die gesamten des Heil. Römischen  
Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände  
wären, dieselben aber anjeho nicht in solcher  
frequenz, als vornehmlich sey, beysammen  
wären; so würde diese Frage billig, bis ad  
proxima Comitia verschoben, inmittelst  
aber also eingerichtet, ob dasjenige Fac-  
tum Possessionis Ao. 1624. so sich allein  
in actibus meræ facultatis fundiret,  
dem Instrumento Pacis gemäß, und der  
dar

1649.  
Julius.

daraus gebührenden Restitution fähig sey? Sollte nun bey fernerer Ausarbeitung, ein oder anderer Casus sich finden, da das Factum Possessionis allein, in actibus meræ facultatis bestünde, würde daselbe, als ein illiquidum, bis zu obiger Frage Decision ausgesetzt, und in denen übrigen Punkten, dessen ohngehindert, fortgeführt.

Conclusum  
in materia  
Possessionis  
circa actus  
meræ  
facultatis.

Man wollte aber dennoch dieses Conclusum noch nicht vor richtig halten; daher, als am roten Jul. die gedachte Quæstion: *de actibus meræ facultatis*, und der daraus erspriesenden Possession, wieder vorkam, und man wohl sah, daß das vorhin beliebte Remedium Remissionis an die Executores, ad summariter cognoscendum, den Stich nicht halten, noch die Intention erreichen würde, auch unbillig schiene, daß dieses Streits halber, welchen die beyderley Stände über denen Juribus

Ordinandi &c. &c. unter sich hätten, die Unterthanen des Exercitii Religionis mangeln sollten; So verglichen sich Deputati, ad interim untereinander, daß denen Unterthanen von ihrer Obrigkeit, oder, wer sonst das Jus Präsentandi habe, ein Evangelischer Seel- & Sorger vorgestellet, und selbiger von denen Pfarr-Kindern, an einen Evangelischen Ort, der ihnen beliebig sey, ad examinandum & ordinandum geschicket würde, jedoch salvo omni jure, so ein und der andere Theil hiebey hätte, bis hiernächst die obige Frage selbst auf dem nächsten Reichs-Tag würde entschieden werden: Worüber sogleich die nachstehende Formula Recessus entworfen wurde, welcher aber nachgehends an noch denen Deputatis, ad revidendum zugeschickt worden: Und haben folgens die Evangelici, wie unten §. VII. vorkommen wird, noch einige Monita darüber exhibiret.

1649.  
Julius.

## N. I.

Conclusum der Reichs-Deputation, über die Frage: *Utrum circa actus meræ facultatis detur Possessio?*

Demnach in denen, zwischen den anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Räte, Bottschaften und Gesandten, vorgenommenen Restitutions-Werk ex capite Amnestie & Gravaminum, endlich diese Frage entstanden: *Utrum circa actus meræ facultatis detur possessio?* und consequenter, da die in einer frembden Herrschaft aufgestellte Parochi zu einem oder andern Consistorio, ad recipiendam Ordinationem, & facienda alia Sacerdotalia officia, geschickt worden, ob einig Jus Ordinandi oder Episcopale, über Dero anbefohlenen Pfarren, und einfolglich auf die dazu gehörige Unterthanen, in solchem Casu vorgangene wenige oder vielfältige actus, zu erzwingen sey, auch darauf obberührte Quæstio, von dem, zu Eingang berührten Restitutions-Werks Erörterung Herren Deputirten in reifliche Consideration gezogen, und von solcher Importanz und Wichtigkeit befunden worden, daß selbige schwerlich alhier decidirt werden mdge; Als ist endlich derselben Meynung dahin gangen, daß solche bis auf nächst künftigen Reichs-Tag verschoben, und alsdann der sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Ständen zu der Decision heimgestellt, aber immittelst die Unterthanen, so an dergleichen Orten, das Exercitium Augustanæ Confessionis, in dem vermöge des allgemeinen Friedens-Schlusses beliebten Termino des 1. Januarii Ao. 1624. gehabt, darinn restituiret und dabey gehandhabet werden, auch ihnen frey stehen sollte, ihre Parochos, ab uno aut altero Consistorio pro libitu ordiniren zu lassen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Gebehrung, weder den Klägern, noch den Beklagten, noch auch den Unterthanen, an dero andern oberzehnten controvertirten Juribus, noch auch auf des künftigen Reichs-Tages hierinnen vorsehende Interpretation des Instrumenti Pacis, zu einiger Präjudiz oder Nachtheil auszudeuten sey.

§. III.